



Aussteller-Reglement HGR Tischmesse 2018

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Veranstalter der Tischmesse ist der Handels- und Gewerbeverein Riehen HGR. Die Organisation Tischmesse wird durch ein eingesetztes Organisations-Komitee, aus dem HGR ausgeführt. Das OK entscheidet alleine über die Zulassung oder die Ablehnung von Firmen, Organisationen und deren Dienstleistungen bzw. Produkten. Eine Haftung des OK oder des HGR für Ansprüche, die Aussteller oder Drittpersonen aufgrund einer Zulassung oder Nichtzulassung von Firmen und/oder Dienstleistungen bzw. Produkten stellen, besteht nicht. Mit der Anmeldung anerkennt der Aussteller für sich und seine Mitarbeiter oder Beauftragten die vorliegenden Bedingungen als verbindlich und verpflichtet sich ferner, dass sämtliche Vorschriften des OK in allen Teilen eingehalten werden.

2. ANMELDUNG, PREISE, ZAHLUNGSKONDITIONEN

Die Anmeldung via Website, Mail oder andere Medien gilt als rechtsgültiger Vertrag nach OR, Artikel 1 ff. Mit der Anmeldung wird das vorliegende Aussteller Reglement anerkannt. Nach Eingang der Anmeldung wird für die Teilnahmekosten Rechnung gestellt. Kosten pro Tisch und Aussteller inkl. aller Leistungen gemäss Aufstellung unten werden jeweils auf der Homepage des HGR veröffentlicht und gelten zum Zeitpunkt der Anmeldung. Die Fakturierung erfolgt nach der Bestätigung der Anmeldung. Die in Rechnung gestellten Beträge sind fristgerecht innerhalb der auf der Rechnung genannten Zahlungsfristen zu begleichen. Bei Zahlungsverzug behält sich der HGR vor, zusätzliche Mahngebühren und Verzugszinsen in Rechnung zu stellen.

Im Angebot inbegriffen sind:

- 1 Tisch am Messetag, inklusive Stromversorgung 220 V und WLAN
- 1 Bon für Essen
- 1 Bon für Getränk

3. TISCH, ZUTEILUNG UND TECHNIK

Der Aussteller präsentiert sich auf einheitlichen, vom Veranstalter zur Verfügung gestellten und platzierten Tischen und wird durch das OK einheitlich beschriftet. Die Beschriftung (Tischnummer) muss auf dem Tisch sichtbar sein. Die Höhe der Ausstellungsobjekte ist nicht reglementiert. Die Objekte auf dem Tisch müssen stabil und sicherstehen. Ausstellungswände (Displays, Roll-Ups) und standähnliche Aufbauten neben, vor oder hinter dem Tisch, sollten in einer angemessenen Grösse sein. Eine Beschallung ist erlaubt, allerdings nur so, dass die Nachbartische durch die Lautstärke nicht gestört werden. Die Zuteilung der Tische erfolgt durch das OK. Platzierungswünsche können nicht berücksichtigt werden. Standard-Stromanschluss, 220 Volt: inbegriffen. Internet-Zugang: jedem Tisch steht ein WLAN zur Verfügung. Das Login wird dem Aussteller am Messetag mitgeteilt.



4. MITAUSSTELLER

Pro Tisch ist nur die angemeldete Firma bzw. Organisation zugelassen. Tische dürfen nicht „geteilt“, „untervermietet“ oder „weitergegeben“ werden.

5. WERBUNG, WETTBEWERBE, PRODUKTANKÜNDIGUNGEN, ETC.

Wettbewerbe, Produkt-Ankündigungen, etc. für Mitaussteller oder Besucher, die während der Tischmesse durchgeführt bzw. angeboten werden sind erwünscht. Zur besseren Koordination, und einer zusätzlichen Kommunikation müssen diese Aktionen mit dem OK vorgängig abgesprochen werden. Diese Aktionen dürfen Standnachbarn oder Besucher optisch wie akustisch nicht stören.

6. DIREKTER VERKAUF / BARVERKAUF

An der Tischmesse ist ein direkter Verkauf möglich. Wichtig ist, dass sich die Produkte zum Verkauf nicht mit dem Restaurationsbetrieb an der Messen konkurrenzieren. Die zum Verkauf stehenden Waren müssen angeschrieben und Preisen versehen sein. Bitte nehmen Sie Kontakt mit dem OK auf, wenn Unsicherheit besteht.

7. AUFBAU, STANDPRÄSENZ UND ABBAU

Die Tische müssen vor Beginn der Tischmesse fertig aufgebaut sein.

Aufbau: ab 15.00 bis 15.45

Abbau : ab 21.45 bis 23.15

Vor Messebeginn werden die Tische durch das OK geprüft und abgenommen. Mit dem Abbau der Tische darf erst nach dem Ende der Veranstaltung begonnen werden, der Tisch muss aber nach der Zeitangabe nach dem offiziellen Messe-Ende geräumt sein. Aussteller die unentschuldig zu spät kommen verlieren den Anspruch auf den Tisch. Ein Aufbau während der Messezeit ist nicht mehr möglich. Den Anweisungen des OK ist Folge zu leisten.

8. HAFTUNG

Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für die Ausstellungsgüter und die Einrichtungen und schliesst jede Haftung aus. Der Aussteller ist dafür besorgt, an seinen ausgestellten Produkten, Geräten, etc. Schutzvorrichtungen anzubringen, die den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Der Aussteller haftet für Schäden, die durch seine Ausstellungsgüter entstehen, insbesondere auch bei Auf- und Abbau.



9. VERSICHERUNG

Der Veranstalter schliesst für die Aussteller keine Versicherungen ab. Eine Haftpflicht-Versicherung muss durch den Aussteller selbst abgeschlossen werden.

10. ALLGEMEINES

Der Veranstalter ist bei Vorliegen zwingender Gründe oder im Falle von höherer Gewalt berechtigt, die Tischmesse zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusagen. Die Aussteller haben in solchen Fällen weder Anspruch auf Rücktritt noch auf Schadenersatz. Sofern unvorhergesehene politische oder wirtschaftliche Ereignisse oder Nichtverfügbarkeit der Lokalität die Durchführung der Tischmesse verunmöglichen, verpflichtet sich der Veranstalter, die Einzahlungen der Aussteller abzüglich bereits aufgelaufener Kosten zurückzahlen. Dem Aussteller erwachsen aus der begründeten Nicht-Durchführung der Tischmesse keine Schadenersatzansprüche.

Alle mündlichen Vereinbarungen, Genehmigungen und Sonderregelungen müssen schriftlich bestätigt werden, ansonsten werden sie nicht anerkannt.

11. KORRESPONDENZ

Die Korrespondenz mit den Ausstellern im Zusammenhang mit der Durchführung der Tischmesse wird durch das OK via E-Mail geführt. Wichtige Informationen und Anweisungen wie Fristen, welche in diesem Reglement nicht definiert sind, werden per E-Mail kommuniziert und auf der Homepage publiziert. Sie gelten als verbindlich. Aus nicht zur Kenntnis nehmen von Mails und Publikationen auf der Homepage entsteht keinerlei Anspruch seitens des Ausstellers.

12. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Alle Rechtsbeziehungen der Aussteller mit dem OK und dem HGR, unterstehen dem schweizerischen Recht. Gerichtsstand ist Basel.

Reglement erstellt vom OK-Team HGR – Januar 2016.